

TVSH-Rundschreiben 175 zur Coronakrise: Aktualisierung der Treurat GmbH zu Corona-Hilfen, Update Überbrückungshilfen IV

28.01.2022

Liebe TVSH-Mitglieder,

mit unserem heutigen Rundschreiben leiten wir Ihnen die Aktualisierung der Treurat GmbH zu den Corona-Hilfen weiter, ergänzt um ein Update zu den Überbrückungshilfen IV.

Überbrückungshilfe IV (Zeitraum Januar bis März 2022)

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die FAQ veröffentlicht.

[>> FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe IV“](#)

Die aus den vorherigen Förderprogrammen der Überbrückungshilfen bekannten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe IV weitgehend beibehalten. Wichtigste Voraussetzung ist damit wie bei den Vorgängerprogrammen ein **corona-bedingter Umsatzrückgang** von mind. 30% (immer gegenüber dem **Vergleichsmonat 2019**). Wie bereits bei der Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum 2. Halbjahr 2021) wird an das Kriterium „Corona-Bedingtheit“ des Umsatzrückgangs eine strengere Prüfpflicht geknüpft: *„Der Antragsteller hat zu versichern und soweit wie möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind. ... Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragsstellers zur Begründung der Corona-Bedingtheit des Umsatzrückgangs auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.“*

Die „Corona-Bedingtheit“ der Umsatzrückgänge wird z. B. unterstellt, wenn das Unternehmen von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist. Nur für den Januar 2022 gilt: *„Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines Corona-bedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.“*

(Hinweis: Diese Regelung zur „freiwilligen Schließung“ gilt bei der Überbrückungshilfe III Plus auch für die Monate November und Dezember 2021. Ferner laufen Bestrebungen, diese Regelungen – angesichts der derzeitigen Infektionszahlen – auch für den Februar und März 2022 zu verlängern – s. unten „Update Überbrückungshilfen IV“ .) In jedem Fall sind die wirtschaftlichen Beweggründe zur „freiwilligen Schließung“ den prüfenden Dritten *„glaubhaft darzulegen“* und von diesen *„auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität“* zu prüfen.

Nach FAQ 2.4 sollen Barzahlungen von Kosten grundsätzlich nicht akzeptiert werden. Es ist nicht ganz klar, ob sich diese Passage nur auf Vorkasserechnungen bezieht oder auf alle

Rechnungen, wir empfehlen daher generell **keine Barzahlungen** von erstattungsfähigen Fixkosten vorzunehmen.

Beim sog. Eigenkapitalzuschlag wurde für Unternehmen, die von der Absage von Advents- oder Weihnachtsmärkten betroffen sind, eine gegenüber der Vorgängerregelung großzügigere Regelung eingeführt. Wer einen mindestens 50 %-igen Umsatzrückgang im Dezember 2021 gegenüber Dezember 2019 zu verzeichnen hat, bekommt einen Eigenkapitalzuschlag von 50% der Fixkostenerstattung jedes Monats, für den eine Berechtigung besteht. Bei den begünstigten Fixkosten haben sich einige Änderungen ergeben. Durch die Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen wie bspw. 2G oder 2G plus – Regelungen können den Unternehmen **zusätzliche** Sach- und Personalkosten entstehen. Diese können in der Überbrückungshilfe IV anerkannt werden. Andererseits werden die in den Vorgängerprogrammen enthaltenen Begünstigungen für Investitionen in Digitalisierung oder in bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten für die Überbrückungshilfe IV gestrichen. Unternehmen, die von der Absage von Advents- oder Weihnachtsmärkten betroffen sind, können neben dem erhöhten Eigenkapitalzuschlag (s. o.) auch bestimmte Ausfall- und Vorbereitungskosten für die abgesagten Märkte ansetzen. Daneben gibt es wieder eine Sonderregelung für Unternehmen der Pyrotechnik.

Anträge können seit dem 07.01.2022 gestellt werden. Zu bedenken ist, dass ein Antrag für die gesamten drei Monate zu stellen ist, ggf. also mit Schätzungen gearbeitet werden muss.

Hinweis: Auf der Bund-/Länderkonferenz vom 24.01.2022 wurde beschlossen, dass „*zeitnah über eine Fortführung und Ausgestaltung der Hilfen und Sonderregelungen entschieden*“ werden soll.

Neustarthilfe 2022 (Zeitraum Januar bis März 2022)

Berechtigt sind wie bei den vorherigen Förderprogrammen Soloselbständige (ggf. auch wenn sie als Kapitalgesellschaft organisiert sind). Diese können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 4.500 € erhalten, bei Gesellschaften mit mehreren Soloselbständigen insgesamt bis zu max. 18.000 €.

[>> FAQ zur „Neustarthilfe“](#)

Die Antragstellung kann entweder durch die Berechtigten selbst über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de oder über einen prüfenden Dritten erfolgen. **Die Frist zur Antragstellung endet am 30.04.2022**

Überbrückungshilfe III Plus (Zeitraum Juli bis Dezember 2021)

Die **Antragsfrist** für die Überbrückungshilfe III Plus endet am **31.03.2022**.

Hier hat es insoweit bedeutsame Erleichterungen gegeben, dass klargestellt wurde, dass freiwillige Schließungen (ausschließlich) in den Monaten November und Dezember nicht die

Förderberechtigung beeinträchtigen (Hinweis: Das Problem liegt darin, dass die Förderbedingungen grundsätzlich eine Schadensminderungsverpflichtung der Antragsteller vorsehen und damit freiwillige Schließungen eigentlich die Förderung ausschließen). Zur Nachweis- und Prüfungspflicht bei freiwilligen Schließungen durch die Unternehmer bzw. die prüfenden Dritten gilt das bei 1. ausgeführte entsprechend.

[>> FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“ \(Stand 22.12.2021\)](#)

Sowohl für die Überbrückungshilfe III (Zeitraum November 2020 bis Juni 2021) als auch für Überbrückungshilfe III Plus hinterfragen die Bewilligungsstellen zunehmend die Frage, ob die Umsatzrückgänge auch tatsächlich „corona-bedingt“ sind. *„Nicht als coronabedingt gelten beispielsweise Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe) oder die sich erkennbar daraus ergeben, dass Umsätze bzw. Zahlungseingänge sich lediglich zeitlich verschieben. Ebenso sind Umsatzeinbrüche, die sich aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung ergeben, nicht coronabedingt.“* Wir sehen diese faktische Verschärfung der Antragsvoraussetzungen kritisch, insb. wenn es sich um Änderungen von Voraussetzungen handelt, die bei Antragstellung weniger eng ausgelegt wurden als bei der Schlussrechnung.

Schlussabrechnungen für alle bisherigen Programme

Die Frist für die Schlussabrechnung(en) der verschiedenen Programme wurde auf den 31.12.2022 verlängert. Wir gehen derzeit davon aus, dass wir erste Schlussabrechnungen frühestens zum Ende des 1. Quartals 2022 vornehmen können. Unternehmen, die über uns eine Überbrückungshilfe, November- oder Dezemberhilfe erhalten haben, werden wir rechtzeitig eine Checkliste mit benötigten Unterlagen zukommen lassen. Alle Unternehmen – außer Einzelunternehmern/-innen und GbR – sollten aber bereits jetzt die Eintragung im Transparenzregister, zu der sie aufgrund der FAQ und des Bewilligungsbescheids verpflichtet sind, vornehmen, da wir anderenfalls eine Schlussrechnung nicht durchführen dürfen und damit eine Rückzahlungspflicht droht.

Sonderfonds Kultur des Bundes

Auf der Homepage <https://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/index.html> wurde mitgeteilt, dass die **Frist** zur Registrierung und Anzeige von Absagen für Veranstaltungen vom 23.12.2021 auf den **31.01.2022** verlängert wurde. Ferner wurden Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 18.11.2021 bis zum 28.02.2022 stattfinden sollten, in die förderfähigen Veranstaltungen aufgenommen und es sind dort die am 21.12.2021 aktualisierten FAQ und weitere Hinweise zu den Voraussetzungen dieser Förderung abrufbar.

Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen

Auf der Homepage <https://sonderfonds-messe.de/#content> sind die Regelungen (einschl. FAQ) für die Absicherung von Messen und Ausstellungen veröffentlicht. Die **Frist** zur Registrierung der Messe bzw. Ausstellung beträgt **zwei Wochen vor der Durchführung**, muss spätestens aber am **28.02.2022** vorgenommen worden sein.

Weitere Hinweise

Zum 31.12.2021 endete für haftungsbeschränkten Gesellschaften die **Frist für die Offenlegung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020** zum Bundesanzeiger. Die gesetzliche Frist ist grundsätzlich nicht verlängerbar, allerdings hat das Bundesamt für Justiz hierzu mitgeteilt, dass eine verspätete Offenlegung, die bis zum 07. März 2022 nachgeholt wird, nicht sanktioniert wird, vgl. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungen_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html

Quelle: Treurat GmbH, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 27.01.2022.

Update Überbrückungshilfen IV: Verlängerung Ausnahmeregel freiwillige Betriebs-schließungen bis Ende Februar

Von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde gestern (27.01.2022) mitgeteilt, dass die Sonderregelung zur Antragsberechtigung bei freiwilligen Schließungen in der Überbrückungshilfe IV unverändert bis Ende Februar verlängert wird.

Die wichtigsten Bestandteile der Regelung sind weiterhin:

- Wenn aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 2G plus oder 3G) oder vergleichbaren Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich ist, ist bei freiwilligen Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs eine Anerkennung des resultierenden Umsatzeinbruchs als coronabedingt möglich. Ob Unwirtschaftlichkeit vorliegt, prüft der Prüfende Dritte.
- Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, kann Überbrückungshilfe gewährt werden.
- Die Regelung gilt für den Zeitraum 01.01. - 28.02.2022.

Quelle: E-Mail des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, 26.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Hella Sandberg